

1748 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (1737 der Beilagen): Briefwechsel Österreich — EWG betreffend den Agrarbriefwechsel von 1972 über die Gewährung von Zollermäßigungen für Qualitätsweine der Gemeinschaft in Flaschen

Gemäß den beiden Notenwechseln vom 22. Juli 1972 (BGBl. Nr. 466/1972) und 14. Juli 1986 (BGBl. Nr. 572/1986) gewährte Österreich der EWG unter anderem eine Zollermäßigung für Qualitätsweine mit Ursprung in der Gemeinschaft, die in Flaschen mit einem Alkoholgehalt im Volumenteil von 18% Vol. oder weniger zur Einfuhr gelangen. Die Flaschen mußten mit einem Korkstöpsel mit einer Länge von 2 cm oder mehr verschlossen sein. In dem Notenwechsel vom 23. Dezember 1988 (BGBl. Nr. 126/1989) wurden die näheren Einzelheiten für die vorgenannte Zollermäßigung geregelt.

Mit der Verordnung (EWG) 986/89 der Kommission vom 10. April 1989, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) 592/91 der Kommission vom 12. März 1991, erfolgte eine Regelung über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinssektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher. Als Begleitpapier gilt das „zugelassene Geschäftspapier“.

Die Regelungen über das „zugelassene Geschäftspapier“ der Verordnung wurden in Ziffer 20 der Anlage zu Protokoll 47 des EWR-Abkommens übernommen. Weiters wurde im Rahmen der Verhandlungen über das EWR-Abkommen das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen (BGBl. Nr. 390/1993) abgeschlossen, dessen Anhang VI Ursprungsregeln enthält.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des EWR am 1. Jänner 1994 war also der Notenwechsel vom 23. Dezember 1988 durch einen Briefwechsel zu ersetzen, der anstelle des bisherigen Zeugnisses über die Einfuhrfähigkeit das „zugelassene Geschäftspapier“ gemäß Verordnung (EWG) 986/89 mit Ursprungsbescheinigung vorsieht. Weiters war darin der Hinweis auf die Ursprungsregeln des Anhangs VI zum Abkommen zwischen der EWG und Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen aufzunehmen.

Der vorliegende Briefwechsel ist nun das Ergebnis diesbezüglich geführter Expertengespräche und wurde am 20. Dezember 1993 unterzeichnet. Er entspricht dem EWR-Abkommen (Protokoll 47) sowie dem Agrarabkommen Österreich — EWG.

Der Briefwechsel hat keinen politischen Charakter, ist jedoch gesetzändernd, da er den in Gesetzesrang stehenden Notenwechsel vom 23. Dezember 1988 ersetzt, und bedarf somit gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates. Die Bestimmungen des Abkommens sind unmittelbar anwendbar, sodaß eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat vorgeschlagen, anlässlich der Genehmigung des gegenständlichen Staatsvertrages gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG zu beschließen, daß das Abkommen in Form eines Briefwechsels dadurch kundgemacht wird, daß es in dänischer, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Daran anknüpfend wurde im Sinne des § 23 Abs. 2 GOG-NR aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung von der Vervielfältigung und Verteilung dieser Teile der

Vorlage Abstand genommen; die gesamte Vorlage liegt in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Juni 1994 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Mag. Erich Schreiner sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Wolfgang Schüssel das Wort.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zu empfehlen. Außerdem wurde dem oben erwähnten Vorschlag der Bundesregierung hinsichtlich der Kundmachung mit Stimmenmehrheit Rechnung getragen.

Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch
Berichterstatter

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Briefwechsel Österreich — EWG betreffend den Agrarbriefwechsel von 1972 über die Gewährung von Zollermäßigungen für Qualitätsweine der Gemeinschaft in Flaschen (1737 der Beilagen) wird genehmigt.
2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG wird dieser Staatsvertrag dadurch kundgemacht, daß er in dänischer, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Wien, 1994 06 28

Ingrid Tichy-Schreder
Obfrau